



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per Mail an:
avig-revision@seco.admin.ch

Basel, 25. Februar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 2025

Vernehmlassung zu Änderungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Informationssystemeverordnung, Totalrevision der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den geplanten Änderungen der drei genannten Verordnungen zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die Vorlage insgesamt. Nachstehend formulieren wir zwei Änderungsanträge.

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

Art. 30 Abs. 3 ist nicht vollständig zu streichen. Folgender Satz ist zu belassen:

«Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus. In Kantonen, die eine direkte Übermittlung dieser Bescheinigung vorsehen, wird sie der kantonalen Steuerbehörde elektronisch übermittelt (Art. 97a Abs. 1 Bst. c bis und Abs. 8 AVIG).»

Begründung

In dieser Bestimmung wird neben dem Datenaustausch zwischen der Arbeitslosenkasse und den Steuerbehörden auch die Verpflichtung der Durchführungsstelle zur Zustellung der Steuerbescheinigung an die versicherte Person geregelt. Wir befürworten deshalb nur die Streichung des Passus betreffend die direkte Zustellung der Bescheinigung an die Steuerbehörden. Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung an die versicherte Person muss erhalten bleiben.

Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV)

Art. 11 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

«Der Malus wird nur fällig, wenn die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt sowohl im Rechnungsjahr als auch ~~im Durchschnitt des Rechnungsjahres und des Vorjahres~~ im Vorjahr in der Maluszone liegen.»

Begründung

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass aufgrund einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze hinaus, kein Malus fällig werden soll. Der vorgeschlagene Absatz verhindert dies aber nicht: Indem lediglich der Durchschnitt über zwei Jahre herangezogen wird, ist es durchaus möglich, dass allein ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr zu einem Malus führt. Das ist z.B. bei rasch gesunkener Arbeitslosigkeit möglich. Die Verwaltungskosten liegen dann massiv über den erbrachten Leistungen. Um Sinn und Zweck von Art. 11 Abs. 3 zu verwirklichen, ist die Norm entsprechend abzuändern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Dieter P. Wirth-Urrutia, dieter.wirth@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin